

**Beschlussvorlage**

**für die 5. Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2024**

**TOP 11: Informationsvorlage zur Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG**

öffentlich  nichtöffentlich

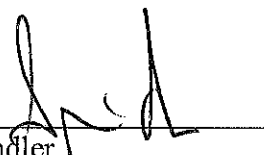
Beratungsfolge	Sitzungstermin

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. nimmt die Information zum weiterhin ausgeübten Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 UStG zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 16 + Bürgermeister				davon befangen:	
davon anwesend:		+ Bürgermeister			
<b>Einstimmig</b>	<b>Mit Stimmenmehrheit</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>	<input type="checkbox"/> Lt. <input type="checkbox"/> Ab-
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				Beschluss- weichender
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				vorschlag Beschluss

  
 \_\_\_\_\_  
 Spindler  
 Bürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:**

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmer-eigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Mit der Gesetzesänderung werden juristische Person des öffentlichen Rechts umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie ein wirtschaftliches Unternehmen.

Die Prüfung der Auswirkungen und die Implementierung des § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Dazu wurde vom Gesetzgeber ein Optionsrecht vorgesehen, mit welchem innerhalb eines Übergangszeitraums – zuletzt bis 31.12.2024 – noch die „alte“ Rechtslage angewendet werden kann. Dieses Optionsrecht übt die Gemeinde Jahnsdorf derzeit aus (GR241016/01).

Der Bundestag hat am 18. Oktober 2024 das Jahressteuergesetz 2024 beschlossen und der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. November 2024 dem Gesetz (Drs. 529/24) zugestimmt. Artikel 25 Nr. 24 Buchst. a JStG 2024 sieht die weitere Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre vor, somit also bis 31.12.2026.

Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beabsichtigt, dass Optionsrechts vorerst weiterhin unverändert auszuüben. Gegenüber dem Finanzamt ist aufgrund der gesetzlichen Verlängerung der Optionslaufzeit kein Handeln erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine  ja

Beschluss- datum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsauf- sicht	Bekannt- machungs- datum	In-Kraft- Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen